

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Erstattung von Krankheitskosten des Klägers zum Erstattungssatz von 100 v. H. abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Herrn Marcuccio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt die Kosten.
3. Herr Marcuccio wird verurteilt, dem Gericht 1 500 Euro zu erstatten.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010, S. 53.

Klage, eingereicht am 30. August 2010 — Cantisani/Kommission

(Rechtssache F-71/10)

(2010/C 317/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Cantisani (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. de Lannoy)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, mit der der Antrag des Klägers auf Leistung von Beistand in Bezug auf Mobbing und der Antrag auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens abgewiesen worden sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Leiters der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Kommission vom 9. Oktober 2009 (ADMIN.B2/JJ/jm 0[09]) aufzuheben, mit der die Verwaltung die Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, dass sie seinem bei der Kommission am 29. Januar 2009 eingereichten Antrag auf Leistung von Beistand nicht nachzukommen habe;
- dem Kläger den durch das Mobbing entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. September 2010 — da Silva Tenreiro/Kommission

(Rechtssache F-72/10)

(2010/C 317/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mario Paula da Silva Tenreiro (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Zum einen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers um die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion E „Justiz“ der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ abgelehnt worden ist, und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors und zum anderen Aufhebung der Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Planstelle eines Direktors der GD JFS.F „Sicherheit“ abzuschließen und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors

Anträge

Die Kläger beantragt,

- die Entscheidung, mit der seine Bewerbung um die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion E „Justiz“ der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ abgelehnt worden ist, und die Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors aufzuheben;
- die Entscheidung, das Verfahren über die Besetzung der Planstelle eines Direktors der GD JFS.F „Sicherheit“ und die Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors aufzuheben
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Dubus/Parlament

(Rechtssache F-86/10)

(2010/C 317/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Charles Dubus (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 von Besoldungsgruppe AST3 in Besoldungsgruppe AST4 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 von Besoldungsgruppe AST3 nach Besoldungsgruppe AST4 beförderten Beamten aufzunehmen;
- dem Beklagten aufzugeben, infolge dieser Aufhebung eine neue Abwägung der Verdienste des Klägers gegen die der anderen Bewerber im Beförderungsverfahren 2009 vorzunehmen und dem Kläger die Beförderung nach Besoldungsgruppe AST4 rückwirkend zum 1. Januar 2009 zu gewähren sowie Zinsen auf die rückständigen Dienstbezüge zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz ab 1. Januar 2009 zuzüglich zwei Punkten zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 27. September 2010 — Van Asbroeck/Kommission

(Rechtssache F-88/10)

(2010/C 317/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Van Asbroeck (Dilbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Beklagten über den Antrag des Klägers auf teilweise Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 22. Oktober 2008 über die Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Beamte, die vor dem 1. Mai 2004 die Laufbahngruppe gewechselt haben, auf Neueinstufung rückwirkend zum 1. Mai 2004 in die Besoldungsgruppe D*4/8 und auf Wiederherstellung seiner beruflichen Laufbahn entsprechend den Beförderungen, den jährlichen Anpassungen und dem Aufstieg in den Dienstaltersstufen, die ihm seither zuteil geworden sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte aufzufordern, ausdrücklich Stellung zu nehmen zu der von ihm erstellten Tabelle für den Vergleich der Entwicklung seiner tatsächlichen Dienstbezüge und derjenigen Dienstbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er nicht vor dem 1. Mai 2004 die Laufbahngruppe gewechselt hätte,
- die ablehnende Entscheidung der Kommission über den Antrag auf Aufhebung von Art. 1 Abs. 3 Satz 3 des Beschlusses der Kommission vom 22. Oktober 2008 über die Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Beamte, die vor dem 1. Mai 2004 die Besoldungsgruppe gewechselt haben,

auf Neueinstufung in die Besoldungsgruppe D*4/8 rückwirkend zum 1. Mai 2004 und auf Wiederherstellung seiner beruflichen Laufbahn entsprechend den Beförderungen, den jährlichen Anpassungen und dem Aufstieg in den Dienstaltersstufen, die ihm seither zuteil geworden sind, und, soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

- die Beklagte zur Zahlung eines vorläufig mit 13 218,24 Euro bezifferten Betrags als Ersatz des finanziellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. September 2010 — Block u. a. und Knaul u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen F-8/05 und F-10/05) ⁽¹⁾

(2010/C 317/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14.5.2005, S. 33 und 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. September 2010 — Avendano u. a./Kommission

(Rechtssache F-45/06) ⁽¹⁾

(2010/C 317/92)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 17.6.2006, S. 39.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. September 2010 — Baele u. a./Kommission

(Rechtssache F-70/06) ⁽¹⁾

(2010/C 317/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2006, S. 36.